

Anlage 2

Regelung zur Anwendung von Lastprofilen

I. Lastprofile

Die zu verwendenden Standardlastprofile werden wie folgt festgelegt:

a) Haushaltsprofil

In dieses Profil werden alle Haushalte eingeordnet, deren Bedarf an elektrischer Energie von natürlichen Personen für private Zwecke genutzt wird.

Derzeit wird folgendes Profil angewandt:

- VDEW Standardlastprofil H0 dynamisiert

b) Gewerbeprofile

In diese Profile werden Stromkunden eingeordnet, deren Bedarf an elektrischer Energie nicht für private Zwecke genutzt wird.

Derzeit werden folgende Profile angewendet:

- VDEW Standardlastprofil G0 Allgemein
- VDEW Standardlastprofil G1 Werktags 8 -18 Uhr
- VDEW Standardlastprofil G2 Abends
- VDEW Standardlastprofil G3 durchlaufend
- VDEW Standardlastprofil G4 Laden/Friseur
- VDEW Standardlastprofil G5 Bäckerei
- VDEW Standardlastprofil G6 Wochenende

II. Abrechnung der Mehr- und Mindermengen

1. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen

- a) Für jede Entnahmestelle, die vom Lieferanten nach dem Lastprofilverfahren beliefert wird, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand den tatsächlichen abrechnungsrelevanten Energieverbrauch ggf. mit rechnerischer Abgrenzung.
- b) Nach Vorliegen der tatsächlichen Messwerte erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen jeder Entnahmestelle durch die Bildung der Differenzmenge zwischen dem tatsächlichen jeweiligen Energieverbrauch und dem sich aus dem prognostizierten Lastprofil ergebenden jeweiligen Energieverbrauch.

Übersteigt dabei die tatsächliche Entnahmemenge der Menge, die sich rechnerisch aus dem prognostizierten Lastprofil ergibt, liegt eine ungewollte Mindermenge vor. Die Differenzmenge stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Im umgekehrten Fall hat das prognostizierte Lastprofil zu einer ungewollten Mehrmenge geführt. Die Differenzmenge vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten.

2. Entgelte

2.1. Jahres-Mehr-/Mindermengenpreis

Der Lieferant ist verpflichtet für die ermittelten Mindermengen die vom BDEW auf Basis der EEX-Preise gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 StromNZV gebildeten jeweils aktuellen Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise zu zahlen. Der Netzbetreiber vergütet dem Lieferanten die Mehrmengen zu denselben Preisen.

Die Preise für Mehr- und Mindermengen sind identisch und werden fortlaufend auf der Internetseite des BDEW (www.bdew.de – Energie – Netze – Lastprofile – Mehr-/Mindermengenabrechnung) sowie gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 StromNZV auf der Seite des Netzbetreibers unter www.sbl-gmbh.net veröffentlicht.

2.2. Abrechnung

Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Mehr- und Mindermengenpreises basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden zur Mehr-/Mindermengenabrechnung vom 28. September 2007, der ebenfalls auf der Seite des BDEW veröffentlicht ist (www.bdew.de – Energie - Netze - Lastprofile – Mehr-/Mindermengenabrechnung).

Die Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise je Lastprofilkollektiv werden vom BDEW zu Beginn jedes Kalendermonats kalkuliert (Kalkulationsmonat). Der Anwendungszeitraum für die veröffentlichten Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise ist der auf den Kalkulationsmonat folgende Kalendermonat (Anwendungsmonat).

Die für den folgenden Anwendungszeitraum gültigen Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise werden spätestens bis zum 10. Werktag jedes Kalkulationsmonats auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht. Der Netzbetreiber veröffentlicht den Jahres-Mehr-/Mindermengenpreis bis zum 15. Werktag des Kalkulationsmonats auf seiner Internetseite.

Bei der Abrechnung der Jahres-Mehr-/Mindermengen ergibt sich der jeweils anzuwendende Jahres-Mehr-/Mindermengenpreis grundsätzlich aus dem Endtermin des Abrechnungszeitraums der Mehr-/Mindermengenabrechnung. Der anzuwendende Jahres-Mehr-/Mindermengenpreis wird durch den Anwendungsmonat bestimmt, in dem der Endtermin liegt. Der Endtermin bestimmt sich wie folgt:

Auslöser	Ende des Abrechnungszeitraums
Turnusablesung	Ablesetermin bzw. Sollablesetermin (bei Abgrenzung auf ein Kalenderjahr)
Lieferantenwechsel	vom Netzbetreiber bestätigter Wechseltermin (immer letzter Kalendertag eines Monats) (Verbrauchsabgrenzung bei abweichendem Anlesetermin)
Lieferende	vom Netzbetreiber bestätigter Auszugstermin (Verbrauchsabgrenzung bei abweichendem Ablesetermin)

Der so ermittelte Jahres-Mehr- und Mindermengenpreis gilt für den gesamten zurückliegenden Abrechnungszeitraum bis zum Endtermin.

Die Abrechnung der Differenzmengen erfolgt durch den Netzbetreiber jährlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres. Dies gilt auch, soweit das Lieferverhältnis im Laufe des Jahres vorzeitig endet.

Der Mehr- und Mindermengenpreis beträgt derzeit (Stand: August 2009):

in ct /kWh

6,06

3. Änderung der Berechnung der Mehr- und Mindermengen

Sollte der Praxisleitfaden des VDN vom 28. 09. 2007 zur „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und mindermengen“ geändert oder ersetzt werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine Abrechnung der Mehr- und Mindermengen ebenfalls zu ändern.

Ist der Lieferant mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Benachrichtigung mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die ursprünglich vereinbarten Entgelte und Bedingungen fort.

Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.